



Landratsamt Biberach [6130] · Postfach 1662 · 88396 Biberach

Amt für Bauen und Naturschutz
Bautechnische Abteilung
Herrn Merbach

im Hause

**Amt für Bauen und
Naturschutz**

Sachbearbeiter: Herr Müller
Telefon: +49 7351/52-6485
Telefax: +49 7351/52-5485
E-Mail: gerold.mueller@biberach.de
Zimmer-Nr.: 5.02
Aktenzeichen: 30-BLPV13/009
Datum: 31.07.2014

Bebauungsplan "Unter dem Schleifweg" in Schemmerhofen-Altheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

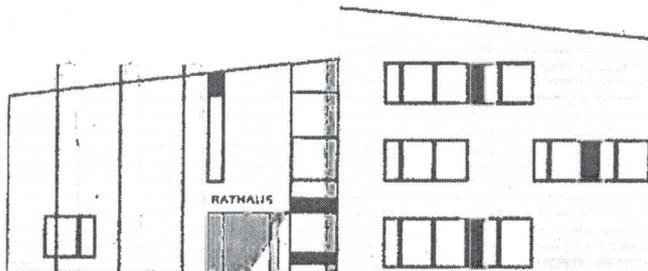
anbei wird eine Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Unter dem Schleifweg“ in Schemmerhofen zur Kenntnis übersandt.

Der Bebauungsplan ist durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schemmerhofen seit 18.07.2014 rechtsverbindlich.


Gerold Müller

Anlage:

1 Planfertigung mit Bebauungsplan, Satzungen, Textteil, Umweltbericht, Zus.
Erklärung, Satzungen



Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen

Abfuhrtermine

- 02./03.08.14 Dorfplatzhockete MV Schemmerhofen e. V.
- 02.08.14 Papiersammlung
Gesangverein „Frohsinn“ Ingerkingen e. V.
- 01.09.14 Herstellung von Salben und Kräutersalz
OGV Schemmerberg

Wichtiges in Kürze

- 24.07.14 Termin Müllabfuhr
- 07.08.14 Termin Müllabfuhr
- 13.08.14 Termin Papiertonne
- 14.08.14 Termin Gelber Sack

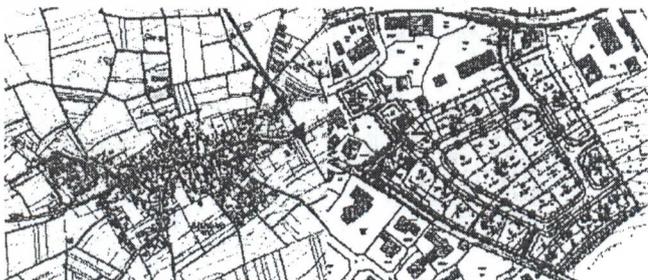
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Unter dem Schleifweg“ in Schemmerhofen-Altheim –Inkrafttreten–

Der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen hat in öffentlicher Sitzung am 12.05.2014 das aus Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften bestehende Regelwerk "Unter dem Schleifweg" nach § 10 BauGB, bzw. § 74 LBO als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde am 20.05.2014 dem Landratsamt Biberach aufgrund § 10 Baugesetzbuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt Biberach hat mit Erlaß vom 25.06.2014 den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch genehmigt.

Maßgebend ist der Lageplan vom 12.05.2014.



Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt. Das aus Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften bestehende Regelwerk "Unter dem Schleifweg" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange können beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Hauptstraße 25, Zimmer 2.7, während der üblichen Dienst-

stunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) gilt der Bebauungsplan, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schemmerhofen, 18.07.2014

gez. Glaser, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung



Landratsamt
Biberach

Bau einer Mindestwasserkraftanlage am Triebwerkskanal der Riß in Schemmerberg

Die Erneuerbare Energien Stöferle Neuer GbR, Müssenweg 4, Untersulmetingen, Stadt Laupheim, beabsichtigt am Triebwerk-